

(3) Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen.

Zu §15 StVG:

§1

Die Überweisung Strafgefangener vom allgemeinen in den erleichterten Vollzug oder vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung verbunden werden, wenn das im Interesse der Erziehung erforderlich ist.

Zu § 16 StVG:

§ 8

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen.

Zu §18 StVG:

§9

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in der Regel in nicht verschlossenen Verwahräumen. Im Interesse der Sicherheit und der Erziehung der Jugendlichen können Verwahräume zeitweilig verschlossen werden.

(2) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen kann in ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit unbedingt erforderlich ist oder damit Störungen des Erziehungsprozesses verhindert werden können.

(3) Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Jugendhäuser.

Zu §19 StVG:

§10

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen.

Zu §20 StVG:

§11

(1) In einem Einführungsgespräch sind die Strafgefangenen mit allen Anforderun-

gen und Bedingungen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind die Strafgefangenen über ihre Rechte und Pflichten und die Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren. Die Belehrung ist regelmäßig aktenkundig zu wiederholen.

(2) Während der Aufnahme ist auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Strafgefangenen, der Auswertung seiner Verhaltensweisen sowie der Aktenunterlagen eine Einschätzung seiner Persönlichkeit vorzunehmen. Die Einschätzung bildet die Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen über die Einteilung in ein Kollektiv, die durchzuführenden Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, den Arbeitseinsatz und die Verwendung der Arbeitsvergütung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(3) Die im Verlauf der Aufnahme getroffenen Entscheidungen sind, soweit kein Aufnahmeverfahren erforderlich ist, dem Strafgefangenen im Aufnahmegespräch mitzuteilen und ihm zu erläutern.

(4) Aufnahmeverfahren sind vor allem mit Jugendlichen sowie mit jungen Strafgefangenen und mit solchen Strafgefangenen durchzuführen, bei denen das unter Beachtung der Persönlichkeit, der Straftat und der Strafdauer für die Gestaltung des Erziehungsprozesses und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben für erforderlich gehalten wird.

(5) Im Aufnahmeverfahren ist eine gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des Strafgefangenen vorzunehmen. Wenn erforderlich, sind Ärzte, Psychologen und bei Jugendlichen die Lehrkräfte der Berufsschulen der Jugendhäuser einzubeziehen. Das Erziehungsprogramm ist mit dem Strafgefangenen ausführlich zu beraten. Bei Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten über den Inhalt des Erziehungsprogramms zu informieren.

§12

(1) Bei der Einteilung der Strafgefangenen in die Kollektive sind unter Beachtung der Erfordernisse der sicheren Verwahrung, insbesondere die Erziehungssituation in den jeweiligen Kollektiven, die Charaktereigenschaften und das zu erwartende Verhalten